Anlage 5 zum Gutachten Nr. 55145405 (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ SP355

Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 1 von 4

Auftraggeber Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 17 D-67136 Fußgönheim QM-Nr.: QA 05 102 7133

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellSpykeTypSP355Radgröße5,5Jx13H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A2	SP355 A2/Z02 Ø63,3-59,1	4/100/59,1	38	540	1855

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 46250
Herstellerzeichen ALUTEC
Radtyp und Ausführung SP355 (s.o.)
Radgröße 5,5Jx13H2
Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Germany
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55145405 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereichaufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

Subaru

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 5 zum Gutachten Nr. 55145405 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ SP355

Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Grour

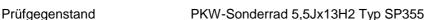
Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Almera	55-64	175/70R13		A02 A04 A05
N15	55-64	185/65R13		A08 A09 A12
e1*93/81*0025*				A14 A21 B03
e1"93/81"0025"	55-64 55-64	195/60R13		S01
		205/60R13		
Nissan Micra	37-44	155/70R13		A01 A02 A04
K10	37-44	165/65R13		A05 A08 A09
C950, /1	37-44	175/60R13	10.0	A12 A14 A21
	37-44	185/60R13	K42	B03 L02 S01
Nissan Micra	40-55	155/70R13		A02 A04 A05
K11	40-55	165/65R13		A08 A09 A12
G220,	40-55	175/60R13	R09	A14 A21 B03
e11*93/81*0021*	40-55	175/60R13	A01 L02	S01
	40-55	185/55R13	A01 L02	
	40-55	185/60R13	A01 L02	
	40-55	195/55R13	A01 K42 K56 L02	
Nissan Sunny	40-66	155R13		A02 A04 A05
B12, N13	40-66	175/70R13		A08 A09 A12
E301, E287	40-66	185/65R13	A01 K42 K56	A14 A21 B03
·				S01
Nissan Sunny	54-66	175/70R13		A02 A04 A05
B12A, N13A	54-66	185/65R13	A01 K42 K56	A08 A09 A12
E521, E522				A14 A21 B03
				S01
Nissan Sunny	55-66	155R13	R09	A02 A04 A05
N14	55-66	175/70R13		A08 A09 A12
F666	55-66	185/65R13	A01 L02	A14 A21 A58
	55-66	195/60R13	A01 K42 L02	B03 S01
Nissan Sunny	40-66	155R13		A02 A04 A05
Y10	40-66	175/70R13		A08 A09 A12
F727,	40-66	185/65R13	A01 K42 L02	A14 A21 B03
e1*93/81*0026*				S01
Nissan Sunny	55-66	175/70R13		A02 A04 A05
Y10L	55-66	185/65R13	A01 K42 L02	A08 A09 A12
F672	00 00	100/001110	710 1 11 2 202	A14 A21 B03
				S01
Subaru Justy	37-55	155/70R13		A02 A04 A05
KAD	37-55	165/65R13		A08 A09 A12
D678, /1	37-55	175/60R13		A14 A21 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Anlage 5 zum Gutachten Nr. 55145405 (2. Ausfertigung)



Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH



TÜV Rheinland Group

Seite 3 von 4

- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Für Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind nur Metallschraubventile zulässig. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K56** Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **L02** Durch Begrenzung des Lenkeinschlages ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

Anlage 5 zum Gutachten Nr. 55145405 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx13H2 Typ SP355

Hersteller Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 4

Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim, am 01.09.2005 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 08.10.2009 in Lambsheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten. die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

DIN EN ISO/IEC 17025 Reg. Nr. KBA-P 00008-9

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 8.Oktober 2009

Blauth

00142386.DOC